

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Ein Überblick

Oktober 2023

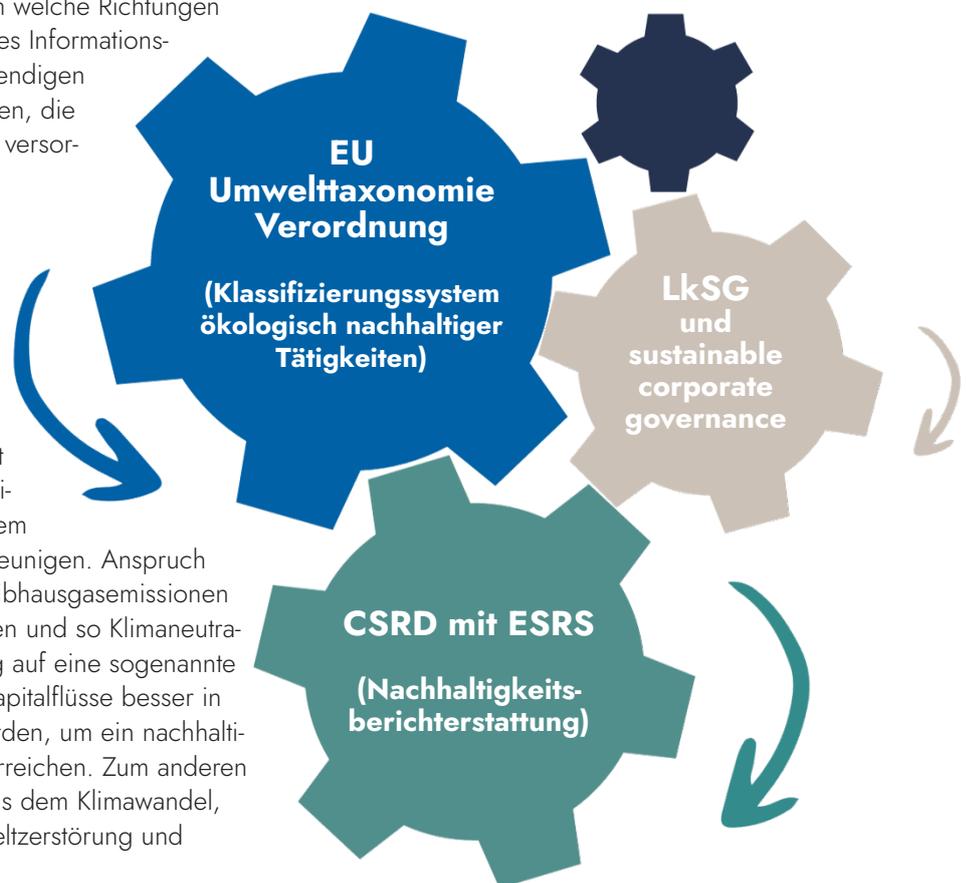


Das Schlagwort „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist derzeit in aller Munde und gerade auch in mittelständischen Unternehmen wird immer drängenderer Handlungsbedarf wahrgenommen. Andererseits ist die Informationslage dünn, weil noch kein endgültiges Regelwerk auf dem Tisch liegt, mit dem gearbeitet werden könnte. Allerdings hilft allein ein Verständnis von Grundideen und Hintergrund, um besser abschätzen zu können, was zukünftig zu erwarten ist. Klar ist außerdem schon heute, welche Unternehmen ab wann aktiv werden müssen und in welche Richtungen Vorbereitungen laufen können. Dieses Informationsblatt soll Unternehmer mit dem notwendigen Rüstzeug für fundierte Entscheidungen, die jetzt möglicherweise zu treffen sind, versorgen.

Ursprung und Idee der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mit dem Green Deal, der 2019 beschlossen wurde, verfolgt die Europäische Union (EU) das Ziel, mit Regularien, Subventionen und Investitionen die Transformation hin zu einem nachhaltigen Wirtschaften zu beschleunigen. Anspruch des Green Deals ist es, die Nettotreibhausgasemissionen in der EU bis 2050 auf null zu senken und so Klimaneutralität zu erreichen. Mit der Umstellung auf eine sogenannte „Sustainable Finance“ sollen dazu Kapitalflüsse besser in nachhaltige Investitionen gelenkt werden, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen. Zum anderen sollen finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und

sozialen Problemen ergeben, bewältigt werden. Um die dafür notwendige Transparenz in der Wirtschaftstätigkeit sicherzustellen, hat die EU ein Paket an Veröffentlichungspflichten und -richtlinien geschnürt, welches nun an die Unternehmen weitergegeben wird und mit erheblichen Umstellungen einhergeht. Die Hauptbestandteile dieses Pakets bilden drei Komponenten, die teilweise ineinandergreifen.



ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de
Hirschzeller Straße 4 | 87600 Kaufbeuren | Telefon: +49 8341 90170 | E-Mail: info@kf.atg.de

www.atg.de

Augsburger Treuhand

Zweigniederlassung der ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 4 | 86150 Augsburg | Telefon: +49 821 343680 | E-Mail: info@a.atg.de

ATG Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Bahnhofstraße 57 | 87435 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de

Dr. Fritz Städele Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft GmbH

Augartenweg 24 | 87437 Kempten (Allgäu) | Telefon: +49 831 571310 | E-Mail: info@staedele-wpg.de

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unternehmen

Bisher sind große Kapitalgesellschaften im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dazu verpflichtet, sich über nachhaltigkeitsbezogene Aspekte zu äußern. Beispielsweise müssen Angaben zu Umwelt- oder Arbeitnehmerbelangen im Rahmen des Jahresabschlusses offengelegt werden. Eine externe Prüfung des nichtfinanziellen Berichtes ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis. Aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Regelungen bestehen eine nur begrenzte Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit dieser Nachhaltigkeitsinformationen, da die Unternehmen Umfang und Detaillierungsgrad ihrer bereitgestellten Informationen sowie Aufbau und Struktur frei wählen können. So orientieren sich manche Unternehmen an bestehenden Guidelines zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, wie der Global Reporting Initiative (GRI) oder dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Andere berichten nach eigener Struktur. Dieses Vorgehen führt zu einer Kluft zwischen dem möglichen Informationsbedarf der Nutzer, zu denen verschiedene Stakeholder, Investoren, Anleger und Verbraucher zählen, und den von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen. Ebenso sorgen die Vielzahl der unterschiedlichen Rahmenwerke und Berichtsstandards im Bereich der Nachhaltigkeit eher für Verwirrung, statt eine gesteigerte Transparenz zu bieten. Hier setzt die EU mit dem Ziel eines einheitlichen EU-weiten Rahmens zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit wirksamen Prüfverfahren durch externe Prüfer an. „Greenwashing“ soll verhindert werden und zuverlässige Daten, die auf die Bedürfnisse der Adressaten zugeschnitten sind, sollen verfügbar gemacht werden.

01. Corporate Sustainability Reporting Directive und EU-Umwelttaxonomie Verordnung

Die Lösung soll die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sein. Die EU-Richtlinie ist am 14.12.2022 in Kraft getreten, nun hat der deutsche Gesetzgeber bis Anfang Juli 2024 Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen.

Die Zielsetzung der Richtlinie besteht darin, die Transparenz in Bezug auf Nachhaltigkeitsinformationen zu erhöhen, sodass Investitionen vermehrt in nachhaltige Geschäftsbereiche fließen können. Darüber hinaus soll ein vergleichbares Maß an Aussagekraft und Verlässlichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber der Finanzberichterstattung erreicht werden. Die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen soll künftig in den Jahresbe-

richten als verpflichtender Teil des Lageberichts aufgenommen werden.

Mit in diesen Themenkomplex hinein spielt außerdem die EU-Umwelttaxonomie Verordnung (Taxonomie VO), die bereits seit 2020 besteht. Diese beinhaltet ein EU-weites Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Damit wird erstmalig der Versuch unternommen, finanzielle Informationen in Relation zu nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen abzubilden. Auf Basis von drei „grünen“ Kennzahlen - Umsatzerlöse, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben - muss bemessen werden, wie und in welchem Umfang die Wirtschaftstätigkeit des berichtspflichtigen Unternehmens als ökologisch nachhaltige Aktivität einzustufen ist.

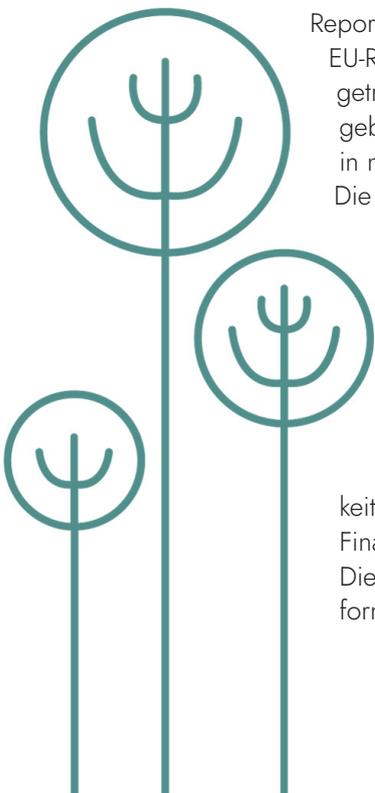
Eine ökologisch nachhaltige Aktivität setzt nach Art. 3 der Taxonomie Verordnung voraus:

- Sie leistet einen wesentlichen Beitrag (Significant Contribution) zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele nach Art. 9 Taxonomie VO.
- Sie trägt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele nach Art. 9 Taxonomie VO (Do-No-Significant-Harm-Kriterium) bei.
- Sie übt einen festgelegten sozialen Mindestschutz nach Art. 18 der Taxonomie VO aus.

Folgende Umweltziele liegen der EU-Taxonomie zu Grunde:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

Zu jedem dieser Ziele wurden technische Bewertungskriterien veröffentlicht, die dabei helfen sollen die nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu präzisieren und zu identifizieren, ob eine Wirtschaftstätigkeit als „taxonomiekonform“ (zur Bedeutung siehe Kasten) einzustufen ist. Darüber hinaus ist bestimmt, wie darüber zu berichten ist. Zeitschiene und Anwenderkreis werden bisher durch die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) festgelegt, bis diese von der CSRD abgelöst wird. Bereits betroffen sind seit 2021 große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Personengesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern, sowie große kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen.



Was sind taxonomiefähige oder taxonomiekonforme Tätigkeiten?

Die Umwelt Taxonomieverordnung beinhaltet eine schrittweise Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten:

01. Taxonomiefähigkeit:

Bestimmung, welche Wirtschaftstätigkeiten das Potenzial aufweisen, den definierten Umweltzielen hinreichend zu dienen. Identifikation der Tätigkeiten anhand eines Kataloges mit Bezeichnungen und Beschreibungen entsprechender Tätigkeiten.

02. Taxonomiekonformität:

Prüfung, ob eine taxonomiefähige Tätigkeit auch taxonomiekonform ist. Gemeint ist „ökologisch nachhaltig“. Taxonomiefähige Tätigkeiten sind demnach taxonomiekonform, wenn die Bedingungen für ökologisch nachhaltige Aktivitäten kumulativ erfüllt werden.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 gelten Berichtspflichten für alle taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten für alle von der CSRD betroffenen Unternehmen. Im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts ist somit ebenfalls den Berichtspflichten nach der Taxonomie VO nachzukommen. Eine Prüfung der Angaben nach der Taxonomie VO findet im Rahmen der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen externen Prüfer statt.

02. Berichtspflichtige Unternehmen

Mit Inkrafttreten der CSRD werden erheblich mehr Unternehmen in die Pflicht genommen, über ihre Aktivitäten in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zu berichten. Der vorgesehene Anwenderkreis der CSRD umfasst folgende Unternehmen:

Geschäftsjahr beginnend ab 01.01.2024:

- Große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, Banken, Versicherungsunternehmen (= bisher bereits von NFRD betroffen)
- Mutterunternehmen einer großen börsennotierten Gruppe, mit mehr als 500 Mitarbeitern

Geschäftsjahr beginnend ab 01.01.2025:

- Große* Unternehmen
- Mutterunternehmen großer Gesellschaften, die einen Konzernabschluss erstellen

* Groß: 2 der 3 der folgenden Kriterien werden erfüllt (mehr als 250 Mitarbeiter, mehr als 40 Mio. € Jahresumsatz, mehr als 20 Mio. € Bilanzsumme)

Geschäftsjahr beginnend ab 01.01.2026:

- Kleine* und mittlere börsennotierte Unternehmen

*Klein: 2 der 3 der folgenden Kriterien werden erfüllt (mehr als 50 Mitarbeiter, mehr als 4 Mio. € Jahresumsatz, mehr als 8 Mio. € Bilanzsumme)

Es besteht die Möglichkeit bei der Umsetzung in nationales Recht einen begründeten Aufschub für die kleinen und mittleren börsennotierten Unternehmen bis 2028 zu beschließen.

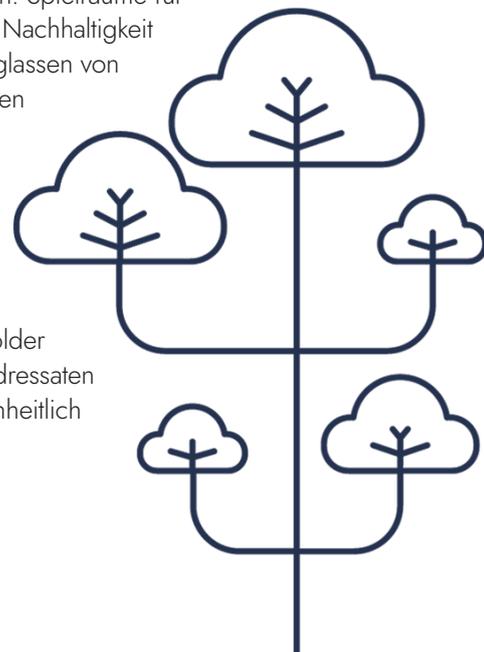
03. Berichtsinhalte

Der künftige Nachhaltigkeitsbericht muss verpflichtend unter der Verwendung des Rahmenwerks der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erstellt werden. Diese von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) erarbeiteten Standards bauen auf der GRI auf und spiegeln sich auch teilweise im DNK wider, sodass bisherige Berichtserstattungen und Datenerfassung nach diesen Standards als gute Vorbereitung für die Umsetzung der ESRS dienen. Die ESRS sehen eine kennzahlengestützte Analyse der Geschäftstätigkeit vor, in deren Rahmen Unternehmen verpflichtet sind, die für die Leitlinie notwendigen Daten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu sammeln und zu bewerten.

Bis Mitte 2024 soll ein weiteres Set der ESRS erarbeitet werden, welches branchenspezifische Angaben und gesonderte Standards für berichtspflichtige kleine und mittelständische Unternehmen sowie Standards für Drittlandsunternehmen enthält.

Sofern keine gravierenden Einwände mehr gegen die ESRS erhoben werden, sind diese ab dem 1. Januar 2024 für alle von der CSRD betroffenen Unternehmen unmittelbar verbindlich. Mit den ESRS wird die Darstellung der Nachhaltigkeitsinformationen detaillierter und die Informationsdichte tiefer, aber grundsätzlich lohnt es sich auf bestehende Daten und Prozesse zurückzugreifen und bereits aufgebaute Kompetenzen zu nutzen.

Die neuen Standards und Regelungen sollen dafür sorgen, dass die Aussagen in den Nachhaltigkeitsberichten nachweisbar sein müssen. Spielräume für vage Aussagen zur Nachhaltigkeit und bewusstes Weglassen von Informationen werden geringer. Die Vergleichbarkeit und Transparenz zwischen den Unternehmen werden gesteigert und für alle Stakeholder und bereitwillige Adressaten verständlich und einheitlich kommuniziert.



UNSERE EMPFEHLUNG

Sinnvoll ist es, bereits jetzt mit dem Aufbau von Management-Systemen und Prozessen zu beginnen, um verlässliche Kennzahlen gemäß den ESRS zu eruieren und dem Prozess zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts vorbereitet entgegenzutreten.

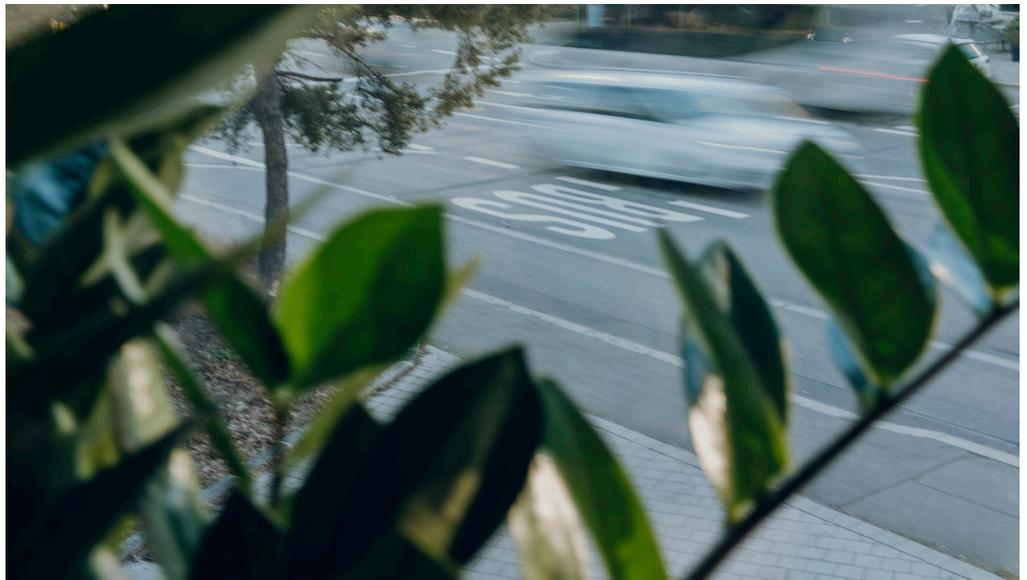
Bei der Vorbereitung auf die Berichterstattung ist es ratsam, sich die Ziele der EU vor Augen zu führen und

diese zu berücksichtigen: Es soll eine Transformation der Wirtschaftstätigkeiten stattfinden, die schlussendlich bis in den Kern der Geschäftsmodelle vordringt.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zeigen, dass sich die Unternehmen auf den Weg machen und Teil des Transformationsprozesses sind, der eine langfristige Veränderung herbeiführt.

Zusammenspiel mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) umfasst unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette und basiert auf ausgewählten menschenrechtsbezogenen Abkommen sowie wenigen umweltbezogenen Abkommen. Betroffen sind seit 2023 alle Unternehmen mit Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland, die mehr als 3.000 Mitarbeiter haben. Ab 2024 erweitert sich der Anwenderkreis auf oben genannte Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern.



Kommt es zu einer Verabschiedung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) durch das EU-Parlament, die noch für 2023 wahrscheinlich ist, droht eine erhebliche Verschärfung des deutschen LkSG. Insbesondere käme es zu einer erheblichen Erweiterung des Anwenderkreises, sowohl hinsichtlich der betroffenen Unternehmen als auch hinsichtlich betroffener Teile der Lieferkette. Außerdem würde das Umweltziel „Biodiversität“ neu hinzukommen.

Zwischen dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht kein direkter Bezug. Allerdings sind große inhaltliche Übereinstimmungen vorhanden. So umfassen die künftig anzuwendenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Themenfeld „Soziales“ unter anderem Berichtspflichten zu Arbeitnehmern in der Lieferkette. Auch mit der CSDDD gibt es große Überschneidungen. Gewonnene Informationen können somit zur Erfüllung verschiedener Berichtspflichten herangezogen werden.

IMPRESSUM

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)
Telefon: +49 831 252970 | E-Mail: info@atg.de



V.i.S.d.P. Dr. Simone Jäck

Konzeption und Realisation

ATG Allgäuer Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der oben stehende Text ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und ständige Änderungen in der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

www.atg.de

